

Satzung der Gemeinde Walkertshofen

über die Erhebung von Gebühren sowie für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 17.06.2005

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), und Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Walkertshofen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Friedhofsunterhaltungsgebühren (Jahresgebühr § 7)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, bzw. mit der Auftragserteilung an die Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 c.
2. Die Zeitdauer des Nutzungsrechtes beginnt mit dem Tag der Ausstellung der Graburkunde.
3. Die Gebühr wird mit der Zustellung oder Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.
4. Zur Gebührenerhebung im Sinne dieser Satzung ist die Gemeinde Walkertshofen oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen, das die Gebühren aufgrund einer mit der Gemeinde getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung im Rahmen dieser Gebührensatzung erhebt, berechtigt.
5. Die Jahresgebühr nach § 7 dieser Satzung wird jährlich zum 15. August zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

1. Die Gebühren betragen für die volle Nutzungszeit (20 Jahre)

a) Einzelgrab	€ 92,00
b) Doppelgrab	€ 112,00
b) Familiengrab	€ 128,00
2. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit endet, sind anteilige Grabgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1 für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit auf volle Jahre im voraus zu entrichten (§ 24 Abs. 6 der Friedhofssatzung).
3. Bei sonstiger Verlängerung der Nutzungszeit wird pro Jahr 1/20 der in Ziffer 1 festgesetzten Gebühr festgelegt. Verlängerungen für eine Nutzungszeit unter 20 Jahren bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
4. Die Graburkunde wird erst nach Gebührenbegleichung ausgestellt und ausgehändigt.

§ 5
Bestattungsgebühren

1.	Gebühr für die Aufbahrung (von auswärts kommend)	26,69
2.	Gebühr für die Verbringung einer Leiche (im Gemeindebereich) in das Leichenhaus	32,62
3.	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses	26,00
4.	dto. bei Urnenbestattung	13,00
5.	Gebühr für die Betreuung des Leichenhauses einschließlich Kerzendienst und Kerzen mit Reinigung des Leichenhauses Dies kann auch von den Gebührenpflichtigen persönlich erledigt werden	60,00
6.	Grab öffnen und schließen	403,00
7.	Grab öffnen und schließen (Urnengrab) Urnenbeisetzung	85,00
8.	Beerdigungsdienst incl. versenken, 4 Mann je 35,00 €	140,00
9.	Grab öffnen und schließen (Kinder bis zu 7 Jahren)	201,50
10.	Erdcontainer	46,00
	Fahrzeuggestellung	24,00
	Stellung des Schalmaterials	33,00
11.	Zuschlag für Beerdigung am Samstag	102,00
12.	Zuschlag für Grab öffnen am Samstag	102,00
13.	Zuschlag für das Grab öffnen ohne Bagger	120,00
14.	Erschwernis-Zuschlag: z.B. starkes Wurzelwerk u. Bäume im Grab, entfernen von großen Steinen, Felsbrocken oder Mauerresten aus dem Grab je Mann - pro Stunde	35,00

Umbettungen:

15.	Exhumierung und Wiederbestattung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	964,00
16.	Exhumierung einer Leiche (Überführung nach auswärts)	482,00
17.	Ausgrabung und Wiederbestattung einer Urne innerhalb des Friedhofs	190,00
18.	Ausgrabung einer Urne (Überführung nach auswärts)	85,00

Die jeweiligen Preise verstehen sich einschließlich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**§ 6
Sonstige Gebühren**

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Verwaltungsgebühr | 26,00 |
| 2. | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

**§ 7
Friedhofunterhaltungsgebühr (Jahresgebühr)**

Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofgeländes verrechnet die Gemeinde pro Grabstelle eine Friedhofunterhaltungsgebühr (Jahresgebühr) in Höhe von **€ 31,00**. Diese Gebühr wird auch fällig beim Kauf einer Grabstelle, die noch nicht sofort belegt wird.

**§ 8
Übergangsbestimmungen**

Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Grabrechte verbleibt es bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Nutzungsdauer dieser Grabrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften bereits bezahlten Gebühren.

Muß das Grabrecht wegen einer Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert werden, sind die am Tage der Bestattung geltenden Grabgebühren für die Restlaufzeit zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07.12.2001 außer Kraft.

Walkertshofen, den 08.06.2005

Gemeinde Walkertshofen

Franz Schorer
1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 07.06.2005

öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Bote“ vom 17.06.2005